Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 3. Montag, den 8. Januar 1816.

* * *

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 1sten September 1814. und 12ten Juli d. J.

die Zinsen-Zahlung von den noch in Circulation befindlichen Interimsscheinen der Anleihe der 1½ Millionen Thaler aus dem Edicte vom 12ten Februar 1810 betreffend,

wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß vom 2ten Januar 1816 ab, auch die Zinsen für die beiden Jahre vom 1sten Januar 1814 bis letzten December 1815 berichtigt werden sollen. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, für Schlesien das Banco-Comptoir zu Breslau, und für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, das Banco-Comptoir zu Königsberg in Preußen die Zahlungen, gegen Quittung der Inhaber und Präsentation, oder Einsendung der Original-Scheine, worauf die geschehene Zinsenzahlung, wie bisher, abgeschrieben werden muß, baar leisten.

Zur Erleichterung der Interessenten wird nachgegeben, daß sie ihre Interimsscheine, wenn darauf die Zinsen bis letzten December 1813 bereits gezahlt und abgeschrieben sind, mithin dadurch die früher beabsichtete Controlle schon bewirkt ist, auch derjenigen von den genannten drei Zahlungs-Behörden, Behufs der weitern Zinsenzahlung bis 31sten December 1815 präsentiren, oder einsenden können, welche ihnen die nächste ist; wogegen ein Interimsschein, worauf etwa die Zinsen-Zahlung, der ergangenen Aufforderungen ungeachtet, bis letzten December 1813 noch nicht geschehen und vermerkt sein sollte, nur an diejenige Zahlungs-Behörde zur Zinsen-Berichtigung eingereicht werden muß, welche nach Maßgabe jener Bestimmung für die Provinz, in welch r der Schein ausgefertigt worden ist, und in deren Händen sich auch die Listen davon befinden, die Zahlung zu leisten hat.

Berlin, den 18ten December 1815.

Der Minister der Finanzen. Bülow.

Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14ten Septbr. 1811 über die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschwert, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Declaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei unsern getreuen Unterthanen weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edict festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern: so erklären Wir hierdurch aufs neue, daß die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Declaration vervollständigen werden, befehlen aber zugleich so gnädig als ernstlich, daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch commissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Declaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interi-

mischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordere, festgesetzt werden können. So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten December 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

Da des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß am 18ten Januar k. J. mit der Feier des Krönungs- und Ordensfestes in der hiesigen Hof- und Domkirche, zugleich die kirchliche Feier des Friedens-Dankfestes vereinigt, und letztere an eben dem Tage in allen Kirchen Berlins und im gesammten Umfange der Monarchie statt finden soll; so wird das Publikum hievon in Kenntniß gesetzt, unter der Benachrichtigung, daß obgedachte kirchliche Feier an dem bestimmten Tage überall statt finden wird.

Berlin, den 31sten December 1815.

Ministerium des Innern.
gez. v. Schuckmann.

Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Communal-Krieges-Schulden aus den Kriegsjahren 1806/7 u. 1812/15.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., haben in der Instruktion für die General-Commission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegsschulden-Wesens in Unsern Staaten vom 9ten Juli 1812 §. 7. angeordnet, daß wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Commune kein förmlicher Rechtsgang zuläßig, vielmehr die niedergesetzte Commission über den Gegenstand mittelst einer Resolution, wider welche nur der Recurs an Unsern Staats-Canzler statt findet, zu entscheiden befugt seyn soll.

Wir setzen hierdurch fest, daß dasjenige, was Wir in solcher Art wegen der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden, deren Regulirung der gedachten General-Commission übertragen worden, verordnet haben, auch auf diejenigen Provinzial- und Communal-Kriegsschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1813 bis 1815 verursacht sind, angewendet werden soll.

Da inzwischen die noch nicht vollendeten Geschäfte der General-Commission an Unser Ministerium des Innern, zu dessen Behör das Provinzial- und Communal-Schuldenwesen, gemäß der Cabinets-Ordre vom 3ten Juni 1814 verwiesen worden, übergangen sind; so bestimmen Wir zugleich, daß die Entscheidung über sämmtliche Kriegs-Schulden der Provinzen, Kreise und Communen, sie mögen aus den Kriegsjahren von 1806/7 oder von 1812/15 herrühren: nunmehr von Unserm Ministerium des Innern ausgehen soll.

Endlich setzen Wir fest, daß diese Verordnung das Kriegs-Schulden-Wesen aller Unserer Provinzen, mit Einschluß der mit der Monarchie wieder vereinigten und neu erworbenen Länder und Ortschaften umfassen soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1816.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst von Hardenberg.

Wien, vom 22. December.

Am 19ten ist der Erzherzog Karl mit seiner jungen Gemahlin hier eingetroffen.

Nach Berichten aus Venedig, ist die Aufstellung der aus Paris zurückgebrachten vier antiken Pferde auf dem Thorgesimse der Markus-Kirche gerade an dem Tage, an welchem sie vor 18 Jahren nach Frankreich abgeführt wurden *), am 13ten December, mit aller der zum Voraus veranstalteten Feierlichkeit, zum allgemeinen Entzücken des venetianischen Volkes, vor sich gegangen. Diese Denkmale der griechischen Kunst waren im Arsenale aufgestellt, wo sie um 10 Uhr Vormittags, unter Militair-Bedeckung abgeholt, auf ein flaches Fahrzeug (Plätte) im Kanale gebracht, und von mehreren Schiffen begleitet an die Landungsstätte geführt, dort von den Militair-Behörden in Empfang genommen, und auf den dazu verfertigten Karren durch Matrosen und Arsenal-Arbeiter nach dem Markus-Platze gezogen, und dort gegenüber der für den Kaiser errichteten Loge aufgestellt wurden. Sobald derselbe daselbst angekommen, und dem obersten Landesverweser, Grafen Goes, die Befehle dazu ertheilt waren, verfügte dieser sich, von dem Personale des Gubernii begleitet, nach dem Platze, wo der Podesta mit der Municipalität bei den Pferden sich versammelt hatte, und übergab durch eine angemessene Rede in Sr. Majestät Namen diese Sinnbilder der erkämpften Siege und der Venetianischen National-Ehre, der Stadt Venedig und ihren getreuen Einwohnern, als Denkmale der landesväterlichen Liebe, Sorgfalt und Güte. Nach einer von dem Podesta ertheilten Antwort, wurden die Bronzenen Pferde unter Jubel bis an die Kirche, und unter die zur Erhebung derselben bestimmten mechanischen Gerüste gebracht, vermittelst welcher sie in kurzer Zeit mit dem

*) Diese bronzenen Rosse, sind nach dem Urtheil Winkelmanns das schönste Meisterwerk dieser Art, das aus dem Alterthum auf uns gekommen, wiewohl einige denen Pferden auf dem Mont Cavallo in Rom den Vorzug geben wollen. Aus Corinth brachte sie der Zerstörer dieser berühmten Kunst- und Handelsstadt, Mummius, fast ein paar Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung nach Rom, wo sie nach und nach den Triumphbogen mehrerer Kaiser zur Zierde dienten. Konstantin der Große versetzte sie nach der von ihm benannten neuen Hauptstadt. Als diese während des 13ten Jahrhunderts von einem Heer abendländischer Kreuzfahrer erobert wurde, nahmen die Venetianer, von ihrem 90jährigen Doge Dandolo geführt, sie von der Rennbahn weg, und schmückten damit ihre Vaterstadt. Die Stelle, die man ihnen auf dem Portal der alten St. Markuskirche anwies, möchte aber wohl kein so günstiger Standpunkt für sie seyn, als der den sie bei den Römern, Griechen und Franzosen eingenommen hatten. Den Venetianern ist freilich die einmal gewählte Stätte doppelt heilig, und die Wiedergabe dieser alten Siegeszeichen eine wesentliche Wohlthat.

besten Erfolg in die Höhe gezogen und auf ihre vorige Stelle gesetzt waren. Damit Se. Majestät diese Arbeit in der Nähe beobachten konnten, war am Marcusthurme eine andere Loge errichtet. Zu beiden Seiten waren Plätze für Staatsbeamte und andere vornehme Personen. Geschütz- und Gewehrbegrüßungen gaben das Zeichen der glücklich beendigten Aufstellung; lauter Jubel ertönte darüber von allen Seiten. Abends war der Marcusplatz erleuchtet, und Se. Majestät beehrten das Theater di S. Benedetto mit Ihrer Gegenwart.

Unter den verschiedenen Inschriften im Lapidarstyl, welche auf diese Begebenheit verfaßt wurden, führen wir folgende an: Byzantinae Victoriae. Tropheum. A. Gallis. Simulata. Pace. Ereptum. Franciscus. I. Augustus. Victor. Venetorum. Gloriae. Restituit. Anno MDCCCXV. (Das Siegeszeichen der Eroberung Byzanz, durch die Franzosen im geheuchelten Frieden geraubt, erstattete Kaiser Franz, siegreich dem Ruhme der Venetianer 1815.)

Privatbriefe können den Jubel der Venetianer nicht genug schildern, als sie die ersehnten kolossalen Gestalten von fern, glänzend von den Strahlen der Sonne, auf den Wellen heran schwimmen sahen. Der Landtransport geschah auf Schlitten, auf denen der Heimführer, Oberst Tandolo und 4 Seeoffiziere standen. Als die Rosse unter Begrüßung dieser Feldmusiker, der Musketen- und Artillerie-Salven, alle 4 zugleich in die Höhe schwebten, und gleichsam tanzend gegen ihren alten Posten aufstiegen, erreichte der Taumel des Volks den höchsten Grad, und von allen Punkten erscholl dem Landesvater: Lebehoch! Im Schauspielhause segnete es am Abend Gedichte zum Lobe desselben. Tauben und Kanarienvögel flatterten umher, nach der Loge Sr. Majestät flog eine weiße Turkeltaube hin, ein Sonnet im Schnabel haltend.

Trotz der schneidenden Kälte sah der Kaiser dem Aufziehen in bloßer Uniform zu, als er aber endlich den Mantel umwarf, klatschte das Volk vertraulich Beifall.

Unsere Kaiserin ist von Modena am 14ten December, von dem Erzherzog Ferdinand begleitet, wohlbehalten nach Venedig zurückgekommen, um Se. K. K. Majestät nach Mailand zu begleiten.

Frankfurt, vom 2[illegible]. December.

Fürst Blücher scheint sich von den Strapazen der Reise zu erholen; gestern ging er zu Fuß, von zwei seiner Adjutanten geführt, ins Bethmannsche Haus, heute Mittags fuhr er zum Freiherrn v. Stein; überall sammelten sich die Menschen auf seinem Wege; er ist ein Mann des Volkes, das ihm seine Ehrfurcht auf jede Art zu erkennen giebt. Er scheint sich hier wohl zu gefallen, und findet von frühern Zeiten her noch viele alte Bekannte, die er mit größter Herzlichkeit willkommen heißt.

Aus seinem eigenen Munde haben wir folgende Anekdoten: Bei seinem Aufenthalte in London war bekanntlich das Gedränge um ihn ungeheuer, oft lebensgefährlich, und wenn er im Wagen saß, erforderte es die Humanität, daß er meistens eine Hand der gutherzigen, aber tobenden Menge Preis gab; diese lief, jedesmal mit einem herzlichen derben Druck begleitet, zu den größten Schmerzen ihres Eigenthümers, durch hundert fremde Hände, und konnte nur mit Mühe zurückgezogen werden. Der Fürst wußte sich bei seiner zweiten Fahrt nicht besser zu helfen, als daß er einen ausgestopften Handschuh zum Schlag herausstreckte, welchem es ein Leichtes war, die Rolle der eignen Hand zu übernehmen.

Wellington ersuchte Blüchern, mit bei einer Dame, die seine Bekanntschaft zu machen wünschte, einen Besuch abzustatten. Kaum hatten die beiden Feldherrn den Fuß auf die Straße gesetzt, als sie auch sogleich den Kern einer sie aufs engste umschließenden Schaale von vielen tausend neugierigen Menschen bildeten. Das Haranguiren wollte nichts helfen, man rückte nur Zoll für Zoll vorwärts, und langte, so früh man auch ausgegangen war, erst spät und ermüdet am Ort der Bestimmung an. Der Fürst hat Napoleons Hut, seinen grünen militairischen Frack und seinen scharlachnen, sehr reich mit Gold gestickten Mantel bei sich; man findet keine Schwierigkeit, diese Gegenstände der Neugierde in Augenschein zu nehmen. (Wir theilen der Neugierde unserer Leser diese aus der Allg. Z. entlehnte Anekdoten mit, ohne selbige verbürgen zu wollen.)

Paris, vom 22. December.

Auf vorgestern war die Hinrichtung Lavalettes festgesetzt, aber Tags zuvor ist es dem Gefangenen gelungen, zu entkommen. Unsern Zeitungen nach hatte es damit folgende Bewandniß: Madame Lavalette (geborne Beauharnois und Vaters-Bruderstochter des Prinzen Eugen) hatte mehrere Versuche gemacht, die Begnadigung ihres Gatten auszuwirken, und sich neulich selbst zu dem König gedrängt, und sich ihm zu Füßen geworfen, aber zur Antwort erhalten: „Ich bedaure Sie, aber Staatsgründe verstatten keine Nachsicht.“ Am 19ten wollte sie dennoch den Versuch wiederholen, wurde aber vom Herzog von Gammont zurückgewiesen. Sie begab sich darauf nach der Conciergerie, und speisete zu Mittag mit ihrem Gatten. Ihre 12jährige Tochter und deren Erzieherin begleiteten sie. Um 7 Uhr erschienen die letztern am Gitter, um fortzugehen, und stützten, wie es schien, Madame Lavalette, die in einen Pelz gehüllt, mit einem großen Huth bedeckt war, und ein Schnupftuch vor dem Gesicht hielt. Alle Gefangenaufseher waren gegenwärtig, aber seit einigen Tagen gewohnt, die drei Frauenzimmer kommen und gehen zu sehen, auch den Schmerz der unglücklichen Gattin schonend, stellten sie weiter keine Untersuchungen an, und ließen sie in Frieden gehen. Etwa 3 Minuten darauf trat einer der Aufseher in Lavalettes Zimmer, fand darin nur die Gattin desselben; und rief: als diese sich erklärte, aus: „Was haben Sie gethan? Sie haben mich ins Verderben gestürzt!“ Sie bat ihn die Flucht noch einige Augenblicke zu verheimlichen, damit ihr Mann Zeit gewinne; ja sie hielt ihn, als er das Zimmer verlassen wollte, fest, und zerriß ihm im Kampfe den Rockermel. Endlich entrann er ihr, machte Lärm, und sogleich wurden die Wächter nach allen Seiten ausgeschickt, um auf den Flüchtling Jagd zu machen. Der Polizeiminister und der Präfekt erschien, und stellten Untersuchungen an, woraus sich ergab, daß der Aufseher (concierge) unschuldig, der Schließer aber sehr verdächtig ist; denn durch seine pflichtwidrige Entfernung war es möglich geworden, daß Lavalette unbemerkt weibliche Kleidung anlegen können. Noch vor 8 Uhr waren alle Thore gesperrt, und blieben es bis am Morgen; alle Einwohner sollen binnen 24 Stunden die Fremden, die sich bei ihnen befinden, anzeigen; auch wurden überall Nachsuchungen angestellt, und Stafetten nach allen Gegenden mit Steckbriefen abgeschickt, so daß man den

Flüchtling noch zu ertappen hofft. Die Sänfte, worin Lavalette sich forttragen lassen, wurde vor der neuen Brücke eingeholt. Lavalette ließ sich bis zum Kay des Lunettes tragen, stieg dort aus und entwischte durch die engen Gassen. Nach einigen sollen die Träger, nachdem sie vergeblich auf die Wiederkunft von Madame gehofft, nach der Conciergerie zurückgekehrt seyn, und den ersten Lärm gemacht haben. Madame Lavalette, die an die Gattin des Hugo Grotius und andere durch Rettung ihrer Männer berühmt gewordene Frauen erinnert, ist bis jetzt noch in Verhaft. Auch die Herzogin von Angouleme und der Marschall Marmont sollen, aber vergeblich, um Gnade für Lavalette gebeten haben.

Warschau, vom 18. Decbr.

Unsere 10,000 Mann starke Pohlnische Garnison kasernirt; die Officiere erhalten Quartiergelder. Zu Kommandanten der Festungen Modlin und Zamosk, sind die Brigadegenerale Malachovsky und Wasilevsky ernannt.

Folgendes ist der Haupt-Inhalt der Grundlage, die bei Abfassung unserer Constitution zur Richtschnur dienen soll:

1) Die polnischen Provinzen, die nach den Vorschriften des Wiener Congresses Rußland unterworfen worden (also nicht die frühern Erwerbungen Rußlands in Polen) führen den Namen Königreich Polen, und erhalten eine nationelle Verfassung, auf Ordnung, Gerechtigkeit und Freiheit gegründet. Die Constitution des Herzogthums und die von 1791 werden, so viel die Zeitumstände erlauben, dabei zum Grunde gelegt. 2) Die katholische, als die älteste Religion des Landes, genießt besondern Schutz, ohne daß dadurch die Freiheit anderer Religionen beschränkt wird. Unterschied christlicher Confessionen bewirkt keinen im Genuß bürgerlicher Gerechtsame. 3) Die ausübende Gewalt steht bei der Regierung. 4) Niemand kann anders als nach gesetzlichen Formen verhaftet werden. Jedem Verhafteten werden auf der Stelle die Gründe der Verhaftung angezeigt, und er höchstens nach 3 Tagen, wenn er sich nicht gleich gereinigt, vor Gericht gestellt und gegen Bürgschaft entlassen, es sey denn, daß das Gesetz es in einem bestimmten Fall untersage. Jeder Beschuldigte muß von einem competenten Gericht, und innerhalb des Landes zur Strafe gezogen werden. 5) Jeder Ausländer, der in Polen lebt, genießt die Rechte der Eingebornen. 6) Alles Eigenthum ist heilig. 7) Die Auflagen werden durch das General-Budiect bestimmt, und dürfen ohne Genehmigung des Reichstags nicht verändert werden. 8) Die jetzigen Gesetze bleiben bis zur Ausfertigung eines neuen Gesetzbuchs in Kraft; und künftig bedürfen Gesetze und Bestimmungen des Wirkungskreises der Behörden und des Münzwesens auch die Genehmigung des Reichstags. 9) Nur Eingeborne oder solche, die das Indeginat und unbewegliche Eigenthum erhalten haben, können zu Aemtern gelangen, deren einige den Grund-Eigenthümern vorbehalten bleiben. 10) Preßfreiheit besteht; allein eine Abtheilung des Senats wacht gemeinschaftlich mit der Commission der Volks-Aufklärung über die Ausübung der Gesetze, durch welche jene Freiheit beschränkt, und die Verantwortlichkeit bestimmt wird. 11) Alle öffentliche Verhandlungen werden in Pohlnischer Sprache abgefaßt. 12) Ein Staatsrath führt unter Vorsitz des Statthalters die Landesverwaltung, und 3 Commissionen für das Innere und die Polizei, für das Kriegs- und für das Schatzwesen, stehen unter Leitung von 3 Ministern; die Commission der Volks-Aufklärung wacht auch über die Rechte der Religionspartheien. Der Minister Staatssecretair bleibt bei der Person des Kaisers. Der Staatsrath legt jährlich Rechenschaft über den Zustand des Reichs ab, welche der Senat prüft und der Reichstag bekannt macht. Gesetze werden die Verantwortlichkeit der Minister bestimmen, und der Senat ist das höchste Gericht bei Untersuchung darüber. 13) Pohlen wird in Woiwodschaften getheilt, zum Behuf der Wahl aber werden die bisherigen Kreise beibehalten. 14) 15) 16) In jeder Woiwodschaft wird eine Commission auf Ausübung der Gesetze, und Pflichttreue der Beamten wachen; Bezirks-Commissarien werden die Befehle derselben in Ausübung bringen, wozu die Eigenthümer oder ihre Stellvertreter, die Dorfgemeinen und die Stadt-Municipalitäten mitwirken. 17) In jeder Woiwodschaft wird ein Rath der Einwohner, aus denselben aus den Kreis- und Gemeinde-Versammlungen gewählt, der unter andern die Kandidatenliste zu den Stellen der Verwaltung anfertigt. 18) 19) Alle öffentliche Verwaltungs-Beamten können von ihrer Oberbehörde wieder abgerufen werden, aber Entscheidung der Processe in Verwaltungs-Angelegenheiten gehört vor die Gerichte. 20) Jede Woiwodschaft erhält eine verhältnißmäßige Anzahl Landgerichte für die erste Instanz, das ganze Reich aber zwei Appellationsgerichte und ein höchstes Tribunal, welches zu Warschau seinen Sitz hat, und mit dem Senat in Verbindung gesetzt wird. 21—27) Die Richter, von denen bei den Gerichtshöfen erster Instanz zwei Drittel gewählt werden, verlieren ihre Stellen nur wegen Vergehn; die Ortsbehörden verwalten die Polizei; Friedensrichter suchen Aussöhnungen zu stiften; das höchste Tribunal hat die Aufsicht über die Richter, der Regent das Begnadigungsrecht. Ein neues Gesetzbuch wird sich der alten Verfassung nähern und von einer Commission ausgearbeitet. Die niedern Untergerichte und Notarien hören auf; in Ansehung des Hypothekwesens werden die öffentlichen unter dem Namen Landesakten bekannte Bücher wieder eingeführt. 28 und 30) Das Militair behält nationale Farbe und Kleidung; außer dem stehenden Heere wird auch eine Miliz eingerichtet. Jenes kann bloß in Europa gebraucht werden. Russische Truppen, die durch Polen gehn, werden auf Kosten des Kaisers unterhalten. 31) 32) Die katolische und unirt-griechische Kirche erhält außer der bisher unter dem Namen Kompetenz ihnen gezahlten Summe, noch ein jährliches Einkommen von 2 Millionen Gulden (à 4 Gr.), die auf Nationalgüter angewiesen werden, außerdem werden die Grundstücke, die den Geistlichen abgenommen und zu den Nationalgütern geschlagen worden, zurückgegeben. Von jenem Einkommen sollen die Erziehungshäuser und die Besoldungen armer Priester verbessert werden. Die protestantischen Geistlichen erhalten 100,000 Gulden jährl. Zuschuß. 33) Der öffentliche Unterricht wird national und unentgeldlich, wo die Fonds um 2 Millionen jährlich erhöht werden. Er steht unter der Leitung einer besondern Kommission. 34) Die Städte behalten ihre Rechte; und 35) die Landleute persönliche Freiheit und die Befugniß Grundeigenthum zu erwerben. Auch wird ihnen wohlfeile Rechtspflege zugesichert. 36) Die jüdische Nation bleibt im Genuß ihrer bisherigen Verfassung; besondere Vorschriften werden die Bedingungen bestimmen, unter welchen sie an den Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft Theil erhalten.

Petersburg, vom 15. Decbr.

Am 13ten Abends um 11 Uhr, erfolgte die so lange sehnsuchtsvoll erwartete Ankunft unseres geliebten Monarchen. Se. Majestät stiegen zuvörderst bei der Kasanschen Kirche ab, wo die treuste Ergebenheit und Freude eine unzählige Menge Volks versammelt hatte, und verfügte sich nach verrichtetem Gebete nach dem Winter-Palais.

Vorgestern verkündigten 101 Kanonenschüsse der Hauptstadt den abgeschlossenen Frieden. Abends war die ganze Stadt beleuchtet.

Das ehemals von dem Herzoge von Oldenburg und seiner Gemahlin, der Großfürstin Katharina, bewohnte Danischkoffsche Palais wird für den Großfürsten Michael und seine künftige Gemahlin, die Prinzessin Charlotte von Preußen, aufs neue prächtig eingerichtet.

Se. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Constantin, ist zum Chef des Littauischen Leibgarde-Regiments ernannt.

Gestern hatten sämmtliche Minister Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser.

Bei der Rückkehr des Fürsten Hardenberg.

(Melodie: Heil uns! der Sternenstrahl ꝛc.)

Willkomm! o Friedens-Held!
Auf Deine Heimkehr stellt
Hoffnung den Stab;
Und, so es Gott gefällt,
Steiget die Friedenswelt
Auf, wie ein Aehrenfeld,
Ueber dem Grab.

Vor Dir zog Kriegesschwerdt,
Mit Dir der Oelzweig kehrt
Segnend ins Haus;
Allen, die treu gewehrt,
Treu genährt, treu gelehrt,
Präge den innern Werth
Zum Recht nun aus.

Gott giebt ein ew'ges Ziel
Dem, der mit Ehren fiel
In dem Gefecht;
Führ' Du das ernste Spiel
Rein aus dem Streitgewühl,
Schaffe dem Selbstgefühl
Ein heil'ges Recht.

Sieh, wie das Schwerdt so rein
Mähte im Sonnenschein;
Das thut kein Knecht;
Binde und führe ein,
Eins muß gewonnen seyn,
Ehre die allgemein
Adelt zum Recht.

Bild' aus zerstreutem Glanz
Ueber dem Erndtetanz
Uns einen Stern;
Wünsche des Ritterstands,
Bürgers und Landwehrmanns
Flicht' in den Erndtekranz,
Bring' ihn dem Herrn.

Alles in Einem frey,
Wie in dem Menschen sey
König das Haupt,
Recht doch dem Leib verleih',
Recht leg' dem Herzen bei,
Dann erst wird eins aus drei
Und das Herz glaubt.

Des freyen Wortes Zier
Gieb; denn allein mit ihr
Sind wir gesund;
Stumm, wird der Mensch ein Thier,
Und nach der Wahrheit schier
Sehnet sich mit Gebühr
So Ohr als Mund.

Gott gab dem Mann, der denkt,
Dem er das Wort geschenkt,
Kein Blatt vors Maul
Nimmer das Heil'ge kränkt,
Wer so spricht, wie er denkt;
Wird das Wort eingezwängt,
Wird das Herz faul.

O Freund des Vaterlands,
Mit solchem Erndtekranz
Schmücke die Zeit!
Dann wird der Sieg erst ganz
Trost jedes Ehrenmanns,
Dann hüllt in Sternenglanz
Dich Ewigkeit.

Willkomm, o Friedens-Held,
Auf Deine Heimkehr stellt
Hoffnung den Stab;
Und, so es Gott gefällt,
Steiget die Friedenswelt
Auf, wie ein Aehrenfeld,
Ueber dem Grab.

Berlin im December 1815.

Clemens v. Brentano.

Konzert-Anzeige.

Ich zeige einem geehrten Publikum hiedurch ergebenst an, daß ich am Sonnabend den 13ten Januar ein Concert im Saale des Englischen Hauses geben werde, worin mich außer mehreren hiesigen Künstlern auch der berühmte Violinist Herr C. Müller aus der Königl. Kapelle zu Berlin mit seinem Talent gütigst unterstützen wird. Das Nähere werden eben diese Blätter anzeigen.
W. Gabrielsky.

Anzeigen.

Meinen hiesigen und auswärtigen geschätzten Handlungsfreunden habe ich hiemit die Ehre anzuzeigen, daß ich die seit 43 Jahren unter der Firma von Weinreich & Geiseler, und Dan. Friedr. Weinreich bestandene Handlung meines seeligen Mannes, meinen ältesten Sohn Carl Friedr. Weinreich übergeben habe. Derselbe wird solche von dem heutigen Tage an, unter seinem Namen und für seine alleinige Rechnung fortsetzen, die alten unabgemachten Geschäfte aber mit Vollmacht von mir versehen, unter der seitherigen Firma von Dan. Friedr. Weinreich reguliren.

Indem ich so vielen achtbaren Freunden für das Vertrauen, womit dieselben meinen seeligen Mann beehrt haben, auf das Verbindlichste danke, bitte ich sie ergebenst, solches auch auf meinen Sohn zu übertragen, der es sich angelegen seyn lassen wird, dasselbe auf jede Weise zu rechtfertigen. Stettin den 1sten Januar 1816.
Dan. Friedr. Weinreich Wittwe.

In Beziehung auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich der fernern Gewogenheit meiner und meines seeligen Vaters geehrten Freunde auf das ergebenste. Die von mir übernommene Handlung wird ganz auf den bisherigen Fuß fortgesetzt werden. Ich werde es mir stets zur Pflicht machen, den guten Ruf derselben aufrecht zu erhalten, und das von meinen resp. Freunden mir erwiesene Zutrauen ferner zu verdienen. Stettin den 1sten Januar 1816.
Carl Friedr. Weinreich.

In Folge des unterm 25sten December 1813 an meine resp. Handlungsfreunde erlassenen Circulairschreibens, zeige ich hierdurch noch ergebenst an, daß die vormalige Handlung von C. von Braunschweig seel. j. Sohn & Comp. völlig aufgehoben ist. Zugleich ersuche ich alle diejenigen, welche der vorerwähnten Handlung noch rückständig sind, ihre Schuld jetzt ungesäumt abzutragen, oder gerichtliche Beytreibung zu gewärtigen, so wie ich diejenigen, welche noch Forderungen an selbige haben, ersuche, sich damit ebenfalls des baldigsten und spätestens bis zum 1sten Julii dieses Jahres zu melden. Die streitigen im Proceß schwebenden Gegenstände ausgenommen, werde ich späterhin keine Forderungen annehmen, und alle Empfehlungsbriefe von heute an zurücksenden. Colberg den 3. Januar 1816.
Die Wittwe des Consul C. F. Schröder.

Entbindungs-Anzeige.

Heute morgen gebar meine Frau einen muntern und gesunden Knaben; welches guten Freunden ergebenst anzeiget. Sackowshoff den 28sten December 1815.
Neste.

Todesfall.

Den 4ten d. M. Nachmittags um 1 Uhr endete mein geliebter Ehemann und unser guter braver Vater, der Königl. Stadtgerichts-Deposital-Cassen-Rendant Johann Christian Mittelmann, an den Folgen eines Nervenschlages, sein thätiges Leben in einem Alter von 53 Jahren. Diesen für uns so schmerzlichen Verlust, zeigen wir hiemit, unter Verbittung der Condolenz, seinen Verwandten und Freunden, ergebenst an. Stettin den 5ten Januar 1816.
Dessen nachgelassene Wittwe und Kinder.

Einquartierungs-Sachen.

Vom 8ten bis 16ten dieses Monats wird die Stadt täglich mit durchmarschirenden Truppen belegt seyn; nach bisherigen Benachrichtigungen jedoch an keinem Tage über die einfache Erwerbs-Taxe. Indem wir dieses zur Achtung bekannt machen, bemerken wir, daß wir für die, für welche wir bey den letzteren Durchmärschen Ausmiethungs-Quartiere besorgt haben, solches auch diesesmal thun werden, insofern sie selbst ihre deshalb gemachten Anträge nicht zurücknehmen. Stettin den 2. Januar 1816. Die Servis- und Einquartierungs-Deputation.
Masche.

Bücher-Auction u. s. w.

Am 15ten Januar 1816 und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr, werde ich, dem mir ertheilten Auftrage zufolge, die zum Nachlasse des verstorbenen Schulraths Bartoldy gehörige Bibliotheck, bestehend aus philologischen, mathematischen, pädagogischen und andern wichtigen Werken, einer Sammlung Land-Charten und verschiedenen mathematischen und physikalischen Instrumenten, in dem Amtshause des Erblassers Paradeplatz No 819, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Auswärtige Kauflustige können sich mit ihren Aufträgen in portofreyen Briefen an den Herrn Prediger Riquet hieselbst wenden, haben jedoch das höchste für sie abzugebende Gebot bestimmt anzuzeigen. Das gedruckte Bücherverzeichniß ist in meiner Wohnung gratis zu haben. Stettin den 20. Novbr. 1815.
Zitelmann 2., Breitestraße No. 362.

Bekanntmachung.

Die erfolgte Auseinandersetzung der Erben des zu Wolkin in Pommern verstorbenen Predigers Daniel Christoph Wilhelm Schultz wird den Gläubigern desselben hierdurch bekannt gemacht. Stettin den 21. Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

PROCLAMA.

Von Sr. Königl. Majestät von Preußen rc. zum Greifswalder Kreisgericht, Wir verordnete Kreisrichter und Kreisjustitiarius.

Thun kund hiemit: Da der Müller Warnemünde dem Königl. Kreisgericht angezeiget hat, wie er an den vormaligen Pächter Hagedorn die Gebäude der Gützkower Wassermühle mit Zubehör, den Saaten und dem laufenden Pachtrecht, abgestanden habe und zur Sicherheit seines Käufers auf die bedungene Vorladung seiner Gläubiger antragen müsse; so werden alle diejenigen, welche hievon oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Müller Warnemünde Forderung n und Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, daß sie solche am 5ten oder 19ten Januar, oder 2ten Februar 1816 von Uns gehörig anmelden und bescheinigen, bey Strafe, daß sie sonst nicht weiter damit werden gehöret, sondern durch die in diesem nemlichen Termin zu erlassende Verabschiedung gänzlich werden präcludirt werden. Datum Greifswald den 22sten December 1815.

Von wegen des Königl. Kreisgerichts.
(L. S.)
D. J. P. F. Eichstedt, Kreisrichter.

Hausverkauf.

Das am Rosengarten sub No. 289 belegene, zur Nachlaßmasse des Hoffiscal Pfeil gehörige Haus, welches zu 7031 Rthlr. 5 Gr. gewürdigt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 6215 Rthlr. 8 Gr. ausgemittelt worden, soll den 6ten October, den 8ten December d. J. und den 15ten Februar 1816, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden. Stettin den 7ten Julii 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auction.

Von dem im vorigen Jahre in dem Möllen gewordenen Heu stehen noch circa 250 Centner zum Verkauf, welche bey der jetzigen Eisbahn sehr leicht zu Schlitten von dort weggeschafft werden können. Der Termin zum Verkauf dieses Heues ist auf den 11ten d. M., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathsbauhofe, in der Wohnung des Oberwraker Felten angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich an gedachtem Tage dort einzufinden, woselbst auf annehmliche Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen soll. Stettin den 4. Januar 1816.

Die Oeconomie-Deputation.

Zu verkaufen.

Am Papenwasser, zwischen Gaageland und Stepenitz, stehen 6 — 800 Centner gut gewordenes, in einem Schuppen befindliches Heu, im Ganzen à 8 Gr. zu erhalten. Das Nähere ist bey dem Pachtsgärtner Herrn Jäger in Stepenitz zu erfahren.

Güther-Verpachtung.

Die Güther Groß-Raddow im Borcken Kreise und Sternin im Greiffenberg schen Kreise, sollen am 15ten d. M. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Groß-Raddow öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre, von Marien d. J. bis dahin 1819, verpachtet werden. Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich in dem Termin daselbst einzufinden, und hat der Bestbietende, nach erfolgter Genehmigung der Herrschaft, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zu verauctioniren in Stettin.

Heute Nachmittag um 2 Uhr und folgende Tage werden auf dem Rödenberge No. 328, Betten, Kleidungsstücke, Meubels und Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung in Courant, in Auction verkauft werden. Stettin den 8. Januar 1816. J. C. Wecker.

Zu verkaufen in Stettin.

Sehr gute, 1 à 2zöllige Tischlerbretter. Starkes, elsenes Knüppelholz, der Faden 6 Rthlr. und schönes weißbüchenes Knüppelholz, der Faden zu 6 Rthlr. 12 Gr., auf dem Rathsholzhofe. Wer mehrere Faden zusammen fortnimmt, genießt einen billigern Preis.

Friedrich Nebenhäuser,
kleine Papenstraße No. 317.

Gänsebrüste und Gänseschmalz in der kleinen Papenstraße No. 317.

Beste Havanna-Zigaro verkauft Dutzend- und Hundertweise mit und ohne Mundstück, wie auch sehr gute Sackleinwand zu billigen Preisen, und Parchent zu den Fabrikpreisen sowohl in Stücken als einzeln.

C. F. Bahr, Frauenstraße No. 924.

Stückfässer von verschiedener Größe, nebst Zulagstücken, sind im billigen Preise zu haben, Frauenstraße No. 892.

Schöne Braunschweiger Preß- und Schlackwurst, Rügenwalder Gänsebrüste, Gänsekeulen und eingemachten Sauerkohl, ist zu haben bey J. F. Schulz,
am Heumarkt No. 25.

Ein tüchtiger gesunder Einspänner steht zum Verkauf für 45 Rthlr. Heumarkt No. 38.

Zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Das auf der großen Lastadie sub No. 218 belegene, dem Kaufmann Herrn Friedr. Wilhelm Möhring zugehörige Haus nebst Zubehör, soll von Ostern dieses Jahres an mit einem Material-Laden-Repositoria und sämtlichen Ladengeräthschaften verkauft, oder vermiethet werden. Liebhaber dazu können sich bey Unterzeichneten deshalb

melden, und unterhandeln. Stettin den 6ten Januar 1816.

Michael Schröder,
wohnhaft Grapengießerstraße No. 166.

Zu vermiethen in Stettin.

Im Regierungsrath Fritschechen Erbhause, große Wollweberstraße No. 578, ist das untere Stockwerk zum 1sten April dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere ist beym Justiz-Commissionsrath Remy zu erfragen. Stettin den 5. Januar 1816.

Im Bürgermeister Wulstenschen Erbhause, Marien-Kirchhof No. 778, ist das untere Stockwerk zum 1sten April dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere ist von der verwittweten Frau Bürgermeister Wulsten, im Johanniskloster wohnhaft, zu erfahren. Stettin den 5ten Januar 1816.

Drey übereinander hängende Kornböden, so wie zwey gewölbte Weinkeller, sind im Heßschen Hause sub No. 353 der Breitenstraße von mir zu vermiethen. Stettin den 29sten December 1815. List, Registrator.

In der Grapengießerstraße No. 164 ist die zweite Etage, bestehend aus drey Stuben, heller Küche, Speisekammer, Boden und Keller zum 1sten April zu vermiethen, auch kann es den 1sten Februar bezogen werden.

In meinem Hause No. 787 in der Bollenstraße ist die dritte Etage, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und Bodenkammer zum 1sten April zu vermiethen.

Wittwe Lube.

Am Marienthor No. 30 sind 2 Stuben mit auch ohne Meubles zu vermiethen.

In meinem Hause in der Frauenstraße unter No. 902 stehet zum 1sten Februar ein sehr guter Pferdestall nebst Futterboden, auch ein sehr trockner Weinkeller zu vermiethen. Die Bedingungen sind am Bollenthor unter No. 938 zu erfahren. Bäckermeister Müller.

Bekanntmachungen.

Die Kaufgelder für das von denen Gebrüdern Friedrich und Johann Rickmann in Ueckermünde verkaufte Einachtel-Antheil in dem ihnen eigenthümlich zugehörigen Jachtschiff, die Hofnung genannt, sollen in Termino den 31sten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen ausgezahlt werden. Alle Widerspruchsberechtigte werden demnach aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden, ihre Ansprüche geltend zu machen, im ausbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß sie damit lediglich an Verkäufere gewiesen werden. Stettin den 6ten Januar 1816. C. G. Herrlich.

Unterzeichnete machen hierdurch bekannt, daß die Darckowsche Sterbe-Casse ihre Schulden sämtlich getilgt, und vom heutigen Tage an jeden vorkommenden Sterbefall, nach der würklichen Einnahme prompt auszahlet. Zugleich werden diejenigen, welche noch Rückstände an gedachter Casse zu berichtigen haben, hiermit aufgefordert, ihre Reste binnen 8 Tagen zu berichtigen, wenn sie nicht von der Gesellschaft und deren Vortheilen ausgeschlossen seyn wollen. Stettin den 8. Januar 1816.

Rendant und Vorsteher dieser Casse:
Brinckmann. Darckow. Gummel.

Unterzeichnete machen hierdurch bekannt, daß die zweite Feigesche Sterbe-Casse ihre Schulden sämmtlich getilgt, und vom heutigen Tage an jeden vorkommenden Sterbefall nach der würklichen Einnahme prompt auszahlet. Zugleich werden diejenigen, welche noch Rückstände an gedachter Casse zu berichtigen haben, hiermit aufgefordert, ihre Reste binnen 8 Tagen zu berichtigen, wenn sie nicht von der Gesellschaft und deren Vortheilen ausgeschlossen seyn wollen. Stettin den 8. Januar 1816.

Rendant und Vorsteher dieser Casse:
Brinckmann. Schimmelpfennig. Kalsow.

Schleifsteine

alle Sorten, von 16 Zoll bis 5 Fuß hoch, verkauft zu billigen Preisen G. F. B. Schultze,
Schuhstraße No. 855.

Ein junger Mann, der die erforderlichen Kenntnisse von Holzgeschäften hat, wünscht in einer Handlung in diesem Fache angestellt zu werden. Das Nähere erfährt man auf dem Röddenber No. 328 beym

Auctionator Wecker.

Denen hiesigen und auswärtigen geehrten Herrschaften zeige ich hierdurch an, daß ich das Gewerbe der Gesinde-Vermiethung fortsetzen werdt; dieserhalb bitte ich, mich mit ihrem Zutrauen zu beehren, und prompter Bedienung zu gewärtigen. Stettin den 27. Decbr. 1815.

Die Ehefrau des Böttchergesellen Menz,
Junkerstraße No. 1109.

Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch an, daß bey mir jeder Zeit eine Tasse Koffe zu haben ist, auf dem ehemaligen Grundstück des Herrn Regierungsrath Stephani in Grabow. Auch sind zum Frühjahr zwey Sommerstuben in meinem Hause zu vermiethen. C. Ebel.

Um den häufigen Beschwerden zu begegnen, daß der Güstowsche Milchwagen nicht regelmäßig zur festgesetzten Zeit auf dem Roßmarkt erscheine, wird den resp. Hausfrauen hiemit bekannt gemacht: daß derselbe alle Morgen regelmäßig jetzt um 7 Uhr, im Sommer um 6 Uhr zum Berliner Thor einpaßirt, seinen Weg aber nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Andranges nur sehr langsam durch die Kuh- und Mönchenstraße zum Roßmarkt hin nehmen kann, daher die ihm auf diesem Wege entgegen geschickten Dienstbothen ihn zu jeder beliebigen Zeit finden werden.